

Kiel, 11.01.2021

## **8. Elternbrief<sup>1</sup>** **zu Kindertagesbetreuung und Notbetreuung in Schulen in Kiel**

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie sind trotz der Einschränkungen mit Ihren Lieben gut ins neue Jahr gekommen und haben in kleinem Kreise schöne Weihnachtstage verbracht.

Ab dem **11. Januar** regelt ein neuer Erlass der Landesregierung **bis 31. Januar 2021** kurz zusammengefasst Folgendes: (Zur besseren Übersicht sind Veränderungen vor allem am Ende des Briefes in rot.)

- Ab 16.12. gilt in **Kitas bis zum 31. Januar** ein Betretungsverbot. Es wird lediglich eine Notbetreuung angeboten. Ausgenommen vom Vertretungsverbot sind die Beschäftigten in der Einrichtung, Personen, die für sprach- und heilpädagogische Angebote tätig sind sowie Erziehungsberechtigte, d.h. auch, die Begleitung eines Kindes während der Eingewöhnung ist möglich.
  - Die Angebote der **erlaubnispflichtigen Kindertagespflege** können durchgeführt, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.
  - Ab **11. Januar** finden von den **Schulen** aus Lernangebote auf Distanz zuhause statt. Es wird nur noch Notbetreuung für Schüler\*innen der Jahrgänge 1 bis 6 in den Schulen angeboten. Bitte erkundigen Sie sich in der Schule Ihres Kindes, wie die Lernangebote für zuhause angeboten werden.
  - Folgende Kinder können in die Kita oder in der Schule in die **Notbetreuung**, wenn Sie als Eltern nicht über eine alternative Betreuungsmöglichkeit verfügen:
    - o Kinder von **berufstätigen alleinerziehendem Elternteilen**, unabhängig davon, in welchem Bereich sie arbeiten.
    - o Kinder von Eltern, bei denen mindestens **ein Elternteil in einem kritischen Kernbereich** arbeitet. Die Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur sind weiter unten zusammengefasst. Dabei haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf eine Notbetreuung nur an solchen Tagen Anspruch, an denen sie nachweislich für den Bereitschaftsdienst eingeteilt sind.
- Darüber hinaus kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden, von
- o Kindern, die einen täglichen hohen **Pflege- und Betreuungsaufwand** haben, dem zuhause nicht entsprochen werden kann.
  - o Kindern, die aus Sicht des Kindeswohls **besonders schützenswert** sind. Darüber entscheidet die Jugendamtsleiterin
- In Kitas dürfen in der Regel **nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe** gleichzeitig betreut werden. Über eine Ausnahme kann das Sozialministerium entscheiden.

Die **Notbetreuung ist für** (nicht alleinerziehende) Mitarbeitende folgender **Berufsgruppen in kritischen Kernbereichen**:

---

<sup>1</sup> Der vorhergehenden Elternbriefe erschienen bis Dezember 2020

- Energie – Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV);
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV), Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
- Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV);
- Informationstechnik und Telekommunikation – einschl. der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV);
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr (§ 6 BSI-KritisV), Schwangerschaftskonfliktberatung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
- Finanzen und Bargeldversorgung (§ 7 BSI-KritisV);
- Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
- Transport und Verkehr (§ 8 BSI-KritisV);
- Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation;
- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
- Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
- Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
- Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche;
- Bestatterinnen und Bestatter.

Die Leitungskräfte haben die Aufgabe mit Ihnen zu klären, ob diese Voraussetzungen bei Ihnen zutreffen. Viele haben das schon im Frühjahr im ersten Lockdown geklärt.

### **Betreuungsgebühren**

Es wurde von der Landesregierung entschieden, die Gebühren für den Monat Januar zu erlassen. Sie brauchen dafür bei der Stadt Kiel keinen Antrag zu stellen, die Erstattung erfolgt in Kiel automatisch.

Das Abrufverfahren für die Beiträge im Januar wurde bereits ausgesetzt, d.h. Ihre Beiträge werden nicht abgebucht. Falls Sie einen Dauerauftrag eingerichtet haben, setzen Sie diesen für Januar bitte aus. Sollten Sie den Beitrag für Januar bereits geleistet haben, erhalten Sie eine Gutschrift im Laufe des Februars.

Die Beiträge im Bereich der Tagespflege müssen wir aus technischen Gründen leider wie bisher einziehen, werden Sie Ihnen aber bis spätestens Ende März erstatten. Auch hierfür müssen Sie keinen Antrag stellen.

Auch wenn Sie für Ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, werden die Gebühren für Januar nicht eingezogen bzw. ebenfalls erstattet.

Diese Regelungen gelten ebenso für die Notdienstbetreuung in den Schulen.

### **Weitere Betreuungsmöglichkeit**

Sie dürfen sich laut der neuen Verordnung der Landesregierung ab dem 11. Januar nur noch mit Personen Ihres Haushaltes treffen und nur mit einer weiteren Person außerhalb Ihres Haushaltes. Es gibt allerdings Ausnahmen, diese gelten vor allem für die Sicherstellung der Betreuung

Ihrer Kinder: Es ist rechtlich möglich, dass sich zwei Familien bei der Betreuung der Kinder gegenseitig unterstützen. Es müssen aber laut Vorgabe des Sozialministeriums immer die gleichen Familien sein, um die Kontaktbeschränkungen dennoch so weit wie möglich zu reduzieren.

### **Erhöhung des Kinderkrankengeldes**

Der Bund hat angekündigt gesetzlich zu regeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil und 20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende gewährt wird. Dieser Anspruch soll – anders als bisher – auch dann gelten, wenn Eltern ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, weil die Betreuungseinrichtung pandemiebedingt geschlossen ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Die konkrete Regelungsausgestaltung des Bundes steht derzeit jedoch noch aus.

### **Erstattung von Verdienstaussfall**

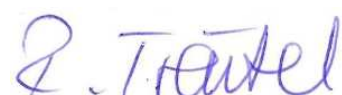
Die behördlich angeordneten Betretungsverbote in Schleswig-Holstein ermöglichen es nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) außerdem, dass sie als berufstätige Eltern 67 Prozent Ihres entstandenen Verdienstaussfalls für längstens zehn Wochen, Alleinerziehende für längstens 20 Wochen erstattet bekommen können.

Liebe Eltern,

ich möchte Sie noch auf eine Regelung aufmerksam machen, die das Land mit einem Erlass getroffen hat: Steigt die sogenannte 7-Tage-Inzidenz in Kiel auf (über) 70, was derzeit der Fall ist, sind alle erwachsenen Personen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Krippe, Elementar, Hort, Kindertagespflege) verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch die pädagogischen Fachkräfte sollten dies machen und nur situationsabhängig vorübergehend darauf verzichten, z.B. zur Sprachförderung oder zum Trösten eines Kindes.

Obwohl Sie schon so viel Kraft aufwenden mussten, bitte ich Sie herzlich, weiterhin die Regeln einzuhalten und vor allem auch in Ihrer Familie durchzuhalten. Wir hoffen alle auf eine baldige Verbesserung der Situation.

Herzlichst  
Ihre



Renate Treutel